

**BRANDSCHUTZPARTNER**   
Zertifizierte Fachplanerin und  
Sachverständige Brandschutz

Dipl.-Ing. Birgit Czipf  
Ludwig-Jahn-Straße 89  
73732 Esslingen

Fon 0711 - 31 54 79-0  
Fax 0711 - 31 54 79-16  
bsp@czipf.de

Datum: 03.11.2020

**Alleenschule Turnhalle  
Jahnstraße 12, 73230 Kirchheim unter Teck**

**Umbaumaßnahmen Brandschutz**

Am 16.11.2016 fand in den Räumen der Alleenschule eine Brandverhütungsschau statt. Im Folgenden sind die Maßnahmen zur Behebung der in der BVS für den Altbau genannten Mängel bzw. die Kompensationsmaßnahmen zu materiellen und konzeptionellen Abweichungen in der Ausführung genannt.

Die Turnhalle ist ein freistehender, erdgeschossiger, nicht unterkellertes Baukörper mit ca. 757 m<sup>2</sup>, der über eine Hofüberdachung mit dem Bestandsgebäude verbunden ist, und wird baurechtlich aufgrund der Höhe < 7,00m, der Größe der Flächen / Nutzungsbereiche > 400 m<sup>2</sup>, der Nutzung als Schule, **als ungeregelter Sonderbau der Gebäudeklasse 3 eingestuft.**

Die Bewertung erfolgt nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO). Die Muster-Schulbaurichtlinie, die in BaWü baurechtlich nicht eingeführt ist wird in Anlehnung betrachtet.

Die Halle hat eine Fläche von ca. 340 m<sup>2</sup>. Gemäß VStättVO wäre eine Nutzung der Halle mit 680 Besuchern (> 200 Besucher) möglich, somit wäre das Gebäude als eine Versammlungsstätte zu bewerten und die VStättVO zu beachten.

Eine Ertüchtigung der bestehenden Halle zum Erreichen der Anforderungen der VStättVO wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. In Folge dessen wird die bestehende Halle nicht als Versammlungsstätte eingestuft. Folglich dürfen sich bei Veranstaltungen nur maximal 200 Besucher in der Halle aufhalten. Die Nutzung der Halle für den Schul- und Vereinssport ist uneingeschränkt möglich.

Aufgrund der Einstufung als Sonderbau / Nutzung als Schule werden folgende Anforderungen gestellt:

- 2 bauliche Rettungswege aus der Halle und aus den Umkleiden.
- Bekleidungen an Decken in Rettungswegen (auch Flure die nicht als notwendige Flure bewertet werden.) nicht brennbar A.
- Sicherheitsbeleuchtung in den Rettungswegen, Flure, Umkleiden, Toiletten, Technik, Geräteraumausgang, Halle, Stauraum vor den Notausgängen.
- Hinterleuchtete Rettungszeichen
- Flucht- und Rettungspläne in allen Nutzungsbereichen
- Handfeuerlöscher

Maßnahmen zur Kompensation von Abweichungen:

- Flächendeckende Brandmeldeanlage K1, mit automatischen Rauchmeldern und Druckknopfmeldern an den Ausgängen, interne akustische Alarmierung über Hupen hörbar in der Turnhalle und im Hof, Meldung an Hausmeister + Lehrerzimmer + Rektorat, aufgeschaltet auf die Leitstelle der Feuerwehr.  
Für die BMA muss ein Brandmeldekonzept erstellt werden, um eventuelle Abweichungen der BMA, z.B. in der Montage, und die über die BMA angesteuerten sicherheitsrelevanten Einrichtungen zu dokumentieren.

## Maßnahmenkatalog:

Das Gebäude wird als Bestand eingestuft. Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen nicht der Ertüchtigung auf Neubaustandard, sondern der punktuellen Verbesserung zum Erreichen des Schutzzieles des Personenschutzes. Den im Gebäude anwesenden Personen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich im Fall eines Brandes rechtzeitig selbst in Sicherheit zu bringen.

Dazu dienen:

- Frühalarmierung durch eine flächendeckende Brandmeldeanlage.
- die Sicherstellung von 2 baulichen Rettungswegen aus allen Nutzungsbereichen.
- Sicherheitsbeleuchtung in den Rettungswegen und Kennzeichnung der Rettungswege.

Gesamtkonzept:

Die Turnhalle wird als ein Brand- und Rauchabschnitt bewertet. Es werden keine Anforderungen an Trennwände oder notwendige Flure gestellt. Zur Kompensation werden aus der Halle und aus den Umkleiden 2 unabhängige bauliche Rettungswege sichergestellt und das gesamte Objekt zur Frühalarmierung mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage K1 (auch in Dachraum über der Halle) überwacht, mit automatischen Rauchmeldern und Druckknopfmeldern an den Ausgängen, interne akustische Alarmierung über Hupen hörbar in der Turnhalle und im Hof, Meldung Hausmeister + Lehrerzimmer + Rektorat, aufgeschaltet auf die Leitstelle der Feuerwehr.

- Nutzung der Sporthalle ausschließlich für den Schulsport und Vereinssport. Keine Nutzung für Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern.
- Kennzeichnen der Rettungswege hinterleuchtet.
- Sicherheitsbeleuchtung in den Rettungswegen, Flure, Umkleiden, Toiletten, Technik, Geräteraumausgang, Halle, Stauraum vor den Notausgängen.
- Alle Türen im Zuge der Rettungswege müssen mit Panikschlössern ausgerüstet sein oder sie dürfen nicht abschließbar sein.
- Der Notausgang aus der Halle durch den Geräteraum muss jederzeit ungehindert begehbar sein. Das Tor muss dauerhaft fixiert offengehalten werden oder durch eine Tür mit der lichten Breite >1,20m, in Fluchtrichtung aufschlagend, mit Panikschloss, ersetzt werden. Der Rettungsweg durch die Gerätegarage muss in einer Breite von mind. 1,25m dauerhaft freigehalten werden. Die Geräte in der Gerätegarage müssen gegen umstürzen oder Verschieben gesichert werden (fixierte Abschränkung).

Abweichungen LBOAVO:

- Nutzungseinheit > 200m<sup>2</sup> ohne notwendigen Flur

Abweichungen ASR:

- Türaufschläge teilweise entgegen der Fluchtrichtung
- Lichte Türbreiten teilweise < 1,00m (0,86m)

Sofern die Halle künftig für Veranstaltungen genutzt werden soll sind mindestens folgende Auflagen zu erfüllen:

- Herstellen von 2 unabhängigen baulichen Rettungswegen aus der Halle mit der lichten Breite > 1,20m.
- Decke der Halle / Tragwerk des Daches der Halle F30 oder nicht brennbar.
- Decken, Deckenbekleidung der Rettungswege (Flure, Geräteraum) nicht brennbar
- Nachweis der Entrauchung der Halle 1% über Dach oder 2% über die Fassade.

Hinweis: Die Genehmigungsbehörde kann auch höhere Forderungen stellen.

Die aktuellen Anforderungen der LBO und der LBOAVO müssen, sobald Bauteile verändert, instandgesetzt oder neu eingebaut werden, beachtet werden.

Sofern diese Forderungen aus Gründen des Bestandes nicht ausgeführt werden können, müssen Kompensationsmaßnahmen ausgeführt werden, die die einzelne Maßnahme in gleicher Art ersetzen. Veränderungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen, die der Kompensation bedürfen, unterliegen möglicherweise der Genehmigungspflicht.

Nutzungseinheiten und Bauteile, die in der aktuellen Sanierungs- / Ertüchtigungsmaßnahme nicht verändert werden, die bauzeitlich entsprechend der baurechtlichen Vorgaben errichtet wurden, die nicht ohne Genehmigung verändert wurden, und wenn nicht Leib und Leben bedroht sind, genießen Bestandschutz.

Hinweis: Die Baurechtsbehörde ist an dieses Brandschutzkonzept / Maßnahmenkatalog nicht gebunden. Es liegt in ihrem eigenen Ermessen, ob sie den Ausführungen des Brandschutzkonzeptes / Maßnahmenkatalog folgt. Sie kann zusätzliche Maßnahmen verlangen, aber auch Erleichterungen gewähren.

Birgit Czipf,  
Brandschutzsachverständige

